

11SN-11ME  
1 von 3



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z: 11	GE 9. 87
Datum: 10. APR. 1987	
10. APR. 1987	
Verteilt	Jape

*Jape*  
*A. Tarjak*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

8.4.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*J. Bury*

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*Schwarz*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen  
Zl. 30.105/52-V/2/87

Unsere Zeichen  
SP-Dr. Wö-2611

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 418

Datum  
31.3.1987

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984. Die Anpassung dieses Gesetzes an die durch die Arbeitsverfassungsgesetznovelle 1986 nunmehr (seit 1.1.1987) modifizierte Rechtslage im Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes und an das ebenfalls mit Jahresbeginn 1987 in Kraft getretene neue Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entspricht neben dem positiven Aspekt der weitgehenden Rechtsvereinheitlichung auch den sozialpolitischen Zielsetzungen der Arbeitnehmervertretungen.

Wenn auch bei der Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht alle vom Österreichischen Arbeiterkammertag als notwendig erachteten Änderungen im Gesetz Aufnahme gefunden haben, so ist doch das Erreichte als Fortschritt zu werten. Folglich findet auch die Übernahme der neuen Bestimmungen ins Landarbeitsrecht die Unterstützung des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Nicht einsichtig ist allerdings die Nicht-Übernahme des § 88 a Arbeitsverfassungsgesetz, der einen durchaus bedeutenden Teil der Neuerungen der Arbeitsverfassungsgesetznovelle 1986 darstellt. Warum im Bereich von in der

- 2 -

Landwirtschaft tätigen Konzernen nicht auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von Betriebsräten ermöglicht wird, ist nicht nachvollziehbar. Schon nach derzeitiger Rechtslage haben gemäß § 215 Abs. 4 Landarbeitsgesetz (entsprechend dem § 110 Abs. 3 ArbVG) zwei Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat das Recht, "jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmungen verlangen" zu können.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, den Entwurf dahingehend zu ergänzen, daß eine dem § 88 a ArbVG analoge Regelung in das Landarbeitsgesetz Aufnahme findet. Damit in Zusammenhang wird angeregt, im § 213 des Gesetzes analog zu § 108 ArbVG einen Absatz 2 einzufügen, in welchem speziell in Konzernen besondere Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrates gegenüber der Betriebsleitung normiert werden.

Im übrigen wird vorgeschlagen, im Zuge der gegenständlichen Novellierung auch im Landarbeitsrecht die Einrichtung von Jugendvertretungsorganen - analog zu den §§ 123 ff ArbVG - vorzusehen. Es ist kein sachlicher Grund für einen Entfall dieser Bestimmungen im Landarbeitsrecht ersichtlich.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

